



Neuerungen im GWG ab 2022

Das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG -BGBI I, Nr. 37 vom 30. Juni 2021) ist in wichtigen Teilen am 1. August 2021 in Kraft getreten.

Dies hat erneute Änderungen des Geldwäschegesetzes zur Folge, die sich sowohl auf Verpflichtete des Nichtfinanzsektors, aber auch auf viele Unternehmen auswirken, die ansonsten nicht unter die Regelungen des GwG fallen. Eine aktuelle Version des GwG finden Sie auf der Seite des Bundesamtes für Justiz unter Gesetze im Internet (https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/)

Verdeutlichung: Identifizieren im Sinne des GwG besteht immer aus zwei Schritten:

- dem Erheben von Angaben zum Zwecke der Identifizierung (§ 11 GwG) und,
- der Überprüfung dieser Angaben zum Zwecke der Identifizierung (§ 12 GwG)

Bei der Identifizierung einer wirtschaftlich berechtigten Person muss die Erhebung der Angaben stets bei der handelnden Person oder der dafür auftretenden vertretenden Person erfolgen – nicht etwa aus externen Quellen wie dem Transparenzregister.

Immobilienmakler:innen Angleichung der zu identifizierenden Personen und des Identifizierungszeitpunktes bei Miet- und Pachtvermittlung (§ 11 Abs. 2 GwG)

Auch bei der Vermittlung von Miet- und Pachtverträgen haben Immobilienmakler:innen nun nicht mehr ihren Maklervertragspartner, sondern die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts, also z.B. Vermieter:innen und Mieter:innen, sowie gegebenenfalls für diese auftretenden Personen und wirtschaftlich berechtigten Personen zu identifizieren. **Die Pflicht greift aber nur, wenn die monatliche Nettokaltmiete/Nettokaltpacht mindestens 10.000 Euro beträgt** – die Bezugnahme auf den Nettobetrag wurde gesetzlich geregelt.

Die Identifizierung hat zu erfolgen, sobald ein ernsthaftes Interesse der Vertragsparteien an der Durchführung des vermittelten Rechtsgeschäftes besteht und die Vertragsparteien hinreichend bestimmt sind. Damit wurde die Rechtslage an die bereits seit Mitte 2017 geltenden Regelungen für die Verkaufsvermittlung angeglichen. Die Aufzeichnungspflichten (§ 8 Abs. 1 GwG) wurden im Wortlaut entsprechend angepasst.

Es wurde außerdem klar geregelt, dass die Mitwirkungspflichten bei der Identifizierung

auch gegenüber den Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts gelten, die nicht Vertragspartner mit dem/der Immobilienmakler:in sind.

Gruppengeldwäschebeauftragte: Anzeigepflicht bei der Aufsichtsbehörde, Benachteiligungsverbot und Kündigungsschutz (§ 9 Abs. 1 GwG)

Die Regelungen des § 7 Abs. 4-7 GwG gelten nun auch für Gruppengeldwäschebeauftragte. Es wurde klargestellt, dass die Bestellung des/der Gruppengeldwäschebeauftragten bei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist. Die Anzeige ist gegenüber der für die Aufsicht über das Mutterunternehmen (§ 1 Absatz 25 GwG) bzw. über das nach § 9 Absatz 4 GwG für die Einhaltung der gruppenweiten Pflichten verantwortliche Unternehmen zuständigen Behörde vorzunehmen. Außerdem wurden Regelungen zu Funktion, Befugnissen, Weisungsfreiheit bei Verdachtsmeldungen etc. an die für sonstige Geldwäschebeauftragte geltende Bestimmungen angepasst. Benachteiligungsverbot und Kündigungsschutz gelten nun explizit auch für Gruppengeldwäschebeauftragte.

Einsichtnahme ins Transparenzregister reicht i.d.R. aus (§ 12 Abs. 3 GwG)

Bislang durften sich verpflichtete Personen nicht ausschließlich auf Eintragungen im Transparenzregister verlassen, um die Angaben einer kundenseitigen Person zur wirtschaftlich berechtigten Person zu überprüfen.

Seit dem 1. August 2021 gilt hier eine praxisrelevante Erleichterung:
In der Regel genügt ein aktueller Auszug aus dem Transparenzregister zur Überprüfung der Angaben.

Nur wenn **Zweifel an der Identität**, der **Stellung als wirtschaftlich berechtigte Person** oder an der **Richtigkeit der Angaben** bestehen – oder wenn **Anhaltspunkte für ein erhöhtes Risiko** gemäß § 15 Abs. 2 GwG vorliegen – müssen Sie risikoorientiert weitergehende Maßnahmen ergreifen, um die Angaben zu verifizieren.

Transparenzregister: Wegfall der Mitteilungsfiktion und Ausgestaltung als Vollregister

Betroffene „registerpflichtige“ Unternehmen müssen ihre wirtschaftlich Berechtigten innerhalb verschiedener Übergangsfristen aktiv beim Transparenzregister melden. Dies betrifft auch Unternehmen, die nicht zu den so genannten „verpflichteten Personen“ des



Geldwäschegesetzes gehören.

Für weitere Informationen wenden Sie sich gern an uns:

Kontakt

Landeshauptstadt Mainz
Amt 30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt
Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Herr Saikali
Postfach 3820, 55028 Mainz
Telefon: 06131 – 12 32 76
Telefax: 06131 – 12 30 10
Email: amer.saikali@stadt.mainz.de